

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung –
Einführung bundeseinheitlicher Vorschriften über die Medienarbeit in
strafrechtlichen Angelegenheiten**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Titel des Achten Buches wird folgende Angabe eingefügt:
„Medienarbeit“
 - b. Nach der Angabe zu § 500 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„6. Abschnitt. Medienarbeit
§ 501 Auskünfte an Medien
§ 502 Zuständigkeit zur Auskunftserteilung
§ 503 Verfahren bei Auskunftserteilung
§ 504 Verweigerungsgründe
2. Nach § 500 wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:
„6. Abschnitt. Medienarbeit

§ 501

Auskünfte an Medien

(1) ¹Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, den Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. ²Neutralität und Sachlichkeit sind zu wahren. ³Allgemeine Anordnungen, die Auskünfte an Medien verbieten, sind unzulässig.

(2) ¹Auskünfte sind unter Beachtung der Unschuldsvermutung zu erteilen. ²Das Recht des Beschuldigten, sich effektiv zu verteidigen, darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Die Auskunft darf ausnahmsweise personenbezogene Daten enthalten, wenn ihr Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und das berechtigte öffentliche Interesse an der Auskunft aufgrund der Person des Beschuldigten oder der besonderen Umstände des Einzelfalls die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. ²Für die Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Person des Betroffenen, die Schwere der Tat, der bestehende Verdachtsgrad, die Verbindung zwischen der Bedeutung der Person in der Öffentlichkeit und der Tat sowie die fortdauernde Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten in den Medien. ³Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die den Medien bereits bekannt sind.

Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)

(4) Auskünfte über eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts werden erst erteilt, wenn die Entscheidung verkündet, dem Betroffenen zugegangen oder ihm auf andere Weise bekannt geworden ist.

(5) ¹Im Ermittlungsverfahren sollen Auskünfte nur über den Beginn der Ermittlungen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erteilt werden. ²Über eine Ermittlungsmaßnahme dürfen Auskünfte erteilt werden, wenn diese Maßnahme öffentlich wahrgenommen ist. ³Auskünfte über bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig.

(6) ¹Die Überlassung des in öffentlicher Hauptverhandlung verlesenen Teiles der Anklage in pseudonymisierter Form an Medien ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt so komplex ist, dass die Information der Öffentlichkeit ohne diese Maßnahme gefährdet erscheint. ²Das Gericht hat Teile des verlesenen Teils der Anklage unkenntlich zu machen, wenn sie ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis oder ein privates Geheimnis enthalten, durch dessen Veröffentlichung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden.

(7) ¹Während des Hauptverfahrens soll sich die Staatsanwaltschaft nur zum Anklagevorwurf äußern. ²Wertungen zu Beweisaufnahmen sind zu vermeiden. ³Stellungnahmen zu den Äußerungen anderer Verfahrensbeteiligter sind zulässig, wenn sie für die Information der Öffentlichkeit geboten sind.

(8) ¹Die Medien haben einen Anspruch auf die Überlassung pseudonymisierter Urteilsabschriften, soweit die Überlassung für die zutreffende Information der Öffentlichkeit geboten ist und soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ²Das Gericht hat hierzu die Teile des Urteils unkenntlich zu machen, die personenbezogene Daten enthalten. ³Die Entscheidung und ihr Vollzug obliegen dem erkennenden Gericht.

§ 502

Zuständigkeit zur Auskunftserteilung

(1) ¹Über die Erteilung von Auskünften an die Medien entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. ²Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Soweit die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Aufgaben nach § 163 Absatz 1 wahrnehmen, sind sie bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft befugt, Auskünfte zu erteilen. ²Die Staatsanwaltschaft darf die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. ³Sie kann die Behörden und Beamten des Polizeidienstes im Einzelfall mit der Erteilung der Auskünfte beauftragen. ⁴Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Behörden und Beamten des Polizeidienstes kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.

(4) In den Fällen des § 501 Absatz 3 legen die Behörden und Beamten des Polizeidienstes die Sache der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.

§ 503

Verfahren bei Auskunftserteilung

(1) ¹Anfragen von Medien auf Auskunftserteilung sind grundsätzlich schriftlich oder elektronisch zu stellen. ²In Eilfällen kann hiervon abgewichen werden. ³Bei der Erteilung von Auskünften gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. ⁴Insbesondere darf dem Verlangen nach exklusiver Auskunft nicht entsprochen werden.

Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)

(2) ¹Auskünfte an Medien erfolgen schriftlich oder elektronisch. ²Sie werden bei der zuständigen Stelle verwahrt oder gespeichert und nicht zu den Akten genommen.

§ 504

Verweigerungsgründe

(1) Die Auskunft ist zu verweigern, wenn

1. durch sie die sachgemäße Durchführung des Verfahrens gefährdet würde,
2. sonst ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt würde,
3. das Steuergeheimnis oder sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung eines Geheimnisses entgegenstünden oder
4. ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr Umfang das zumutbare Maß überschreiten würde.

(3) Der Verzicht auf eine Auskunft darf nicht Gegenstand einer Verständigung im Sinne des § 257c sein.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 bis 11 des § 30 AO werden jeweils um eine Nummer nach hinten verschoben.
2. § 30 Absatz 4 AO wird wie folgt neu gefasst:
(4) Auskünfte über nach Absatz 2 erlangte Erkenntnisse an Medien sind unzulässig.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie der Presse- und Berichterstattungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.